

Halle'sche Zeitung

vorm. im G. Schweifschke'schen Verlage. (Halle'scher Courier.)

Abonnements-Preis pro Quartal 3 Mark. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich in erster Ausgabe Vormittags 11 1/2 Uhr, in zweiter Ausgabe Nachm. 5 Uhr.

Interjectionsgebühren für die fünfgeheften Zeile oder deren Raum 1/2 Mark. In zweiter Ausgabe 1/5 Pf. Sonst 1/8 Pf. Reclamen am Schluß des redactionellen Theils pro Zeile 40 Pf.

Nummer 226.

Halle, Freitag 27. September 1889.

181. Jahrgang.

Bestell-Einladung auf die „Halle'sche Zeitung“.

Für das nächste Vierteljahr werden Bestellungen auf die „Halle'sche Zeitung“ von sämmtlichen Kaiserl. Postanstalten, den Landbriefträgern, den Zeitungs-Subscribenten und Ausgabestellen, sowie von der unterzeichneten Expedition entgegengenommen. Preis für ein Vierteljahr nur 3 M.

Wir werden uns ferner an die Lebenswürdigkeit unserer Freunde mit der Bitte, der „Halle'schen Zeitung“ immer weitere Leserkreise erschließen zu helfen, indem sie das Blatt, das ihnen selbst lieb geworden, auch Anderen warm empfehlen.

Denjenigen Lesern, welche sich zu solcher Gefälligkeit bereit finden wollen, werden wir auf ein Wort der Benachrichtigung jeder gewünschte Zahl Probe-Nummern zum Zweck der Weiterverbreitung postfrei zuzuschicken, auch würde die Expedition an gültige für mitgetheilte Adressen Probenummern sofort postfrei versenden.

Neu hinzutretende Abonnenten erhalten die Halle'sche Zeitung gegen Einzahlung der Abnommens-Quittung vom Tage der Bestellung bis zum 30. September gratis geliefert.

Die Halle'sche Zeitung, amtliches Publikations-Organ des Landrathamtes des Saalkreises, sichert vermöge ihrer großen Verbreitung in den kaufsfähigsten Kreisen des Reg.-Bez. Merseburg Inzeraten den besten und nachhaltigsten Erfolg.

Die Expedition der „Halle'schen Zeitung“ (Courier), gr. Wäckerstraße 11.

Halle, 26. September.

Auf dem Vatikanischen Katholikentage.

Ist namentlich auch die „römische Frage“ wieder Gegenstand einer Resolution nach bekannten Mustern gewesen. Trug und welche praktische Bedeutung wird Niemand diesem Beschlusse beimesen wollen. Die Wiederherstellung einer weltlichen Herrschaft des Papstes ist nicht möglich ohne Verletzung der Integrität des italienischen Staatsgebietes, und die gegenwärtige Sicherung des aktuellen Besitzstandes ist der erste Zweck der Tripelallianz. Die in Rede stehenden Resolutionen der Katholikentage richten sich also direct gegen die Tripelallianz, gegen den bedeutsamsten Theil des Inhalts unserer dormaligen auswärtigen Politik. Man braucht nicht gerade anzunehmen, daß diejenigen, welche sich an diesen Kundgebungen betheiligen, von der Regierung des Deutschen Reichs verlangen, sie solle das Königreich Italien im Wege des Krieges gewaltsam zerrüttern; vielleicht denken sich wenigstens manche der Herren die Sache gemüthlicher, etwa so, daß Deutschland und Oesterreich durch mehr oder weniger glückliche Jurden Italien zur Herausgabe des Kirchenstaates bewegen. Aber gerade dann sollte man um so eher erwarten, daß die betreffenden Bischöfe und Katholiken an der Stelle vorgebracht würden, an welche sie naturgemäß gehören, nämlich im Deutschen Reichstage. Das wird indeß sorgfältig vermieden. Auf dem allgemeinen Katholikentage pflegt Herr Windthorst die „römische Frage“ zu behandeln, in München hat es Dr. Ortner gethan. Beide sind Mitglieder des Reichstages. Wie kommt es da, daß diese Herren eine Session nach der andern verschlafen lassen, ohne die noch ihrer Meinung brennendste Frage der internationalen Politik anzurühren? Die höchst sonderbare Erklärung, welche Herr von Franckenstein am Schluß der letzten Session gelegentlich abgab, ist seit langen Jahren die einzige Erwähnung der „römischen Frage“ im Reichstage gewesen. Was er beargwöhnte? Sie schloß sich der Bestätigung des Königs von Italien als des Bundesgenossen unseres Kaisers an, bezieht aber dem Centrum keine besondere Stellung in der römischen Frage vor. Jedermann erkennt, daß diese Erklärung, wenn man sie ernst nimmt, einen Widerspruch enthält. Entweder will man die Politik der Tripelallianz, und dann kann nicht eine Zerstückelung Italiens wollen, oder man will wirklich die Wiederherstellung des Kirchenstaates, alsdann kann man nicht die Tripel-Allianz gutheissen. Dem Rebell dieses Widerspruches gelicht zu sein, wird man — davon wird mir überzeugt — auch in der bevorstehenden Reichstagsession vergebens erwarten — aus dem einfachen Grunde, weil es nicht ge-lingen würde, das Centrum in dieser Angelegenheit zu einem einmüthigen und klaren Beschlusse zu vereinigen. Angehlich dieser Thatsache sind die fraglichen Resolutionen der Katholikentage jedenfalls ohne unmittelbare praktische Bedeutung. Worauf es sich ihnen abgehen ist, ist freilich klar genug. Sie sollen die katholischen Bevölkerungen vorbereiten für den Fall, daß eine demnächstige europäische Katastrophe eine günstige Constellation für die Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft schaffen sollte. Die gewaltige Macht des Dreibundes wird aber hoffentlich ausreichen, diese Berechnungen zu Schanden werden zu lassen.

Aufhebung der Afrikanischen Votade.

Wie übereinstimmende Telegramme aus Zanibar ab melden, hat der dortige Sultan am 20. d. M. ein Decret erlassen, we-

durch die Freigebung aller Sklaven verfügt wird, welche nach dem 1. November d. J. nach dem Keffah oder nach den Inseln des Sultans von Zanzibar eingeführt werden sollten. Derselben hat der Sultan seine Genehmigung ertheilt, daß Deutschland und England durch ihre Kriegsschiffe in Zanzibar nur unter arabischer Begleitung Aufnahme erlangen können, und falls Sklaven an Bord gefunden werden, anbringen können. Diese Dekrete, welche dem Vernehmen nach gemeinsamen Schritten der Deutschen und Engländer in Zanzibar ihren Ursprung haben, sind eine bedeutende Kundgebung gegen den afrikanischen Sklavenhandel und sind als ein alle anfängliche Erwartung übertreffendes erfreuliches Resultat der Aktion des Reichstagskommissars Wislmann sowie der energisch durchgeführten Votade zu betrachten, welche seit dem Absterben des kaiserlichen Marine- und Handelsministers v. Bismarck, an der ostafrikanischen Küste gebührend worden ist. Es ist damit ein wesentlicher Schritt zur Erreichung des kulturellen und menschenfreundlichen Zieles gethan, welches sich die Regierung und die Reichstagsmajorität, gestützt auf die öffentliche Meinung, bei der Beschaffung der Sklavereierträge im vorigen Jahr beabsichtigt hatten.

Da die Inseln Zanzibar und Pemba bisher das hauptsächlichste Absatzgebiet der aus dem afrikanischen Festlande ausgeführten Sklaven waren, so ist die Schließung der dortigen Märkte in der That ein großer Erfolg für die Sache der Humanität. Das von den Vätern bei der Verhängung der Votade erstrebte Ziel, dem unwürdigen Sklavenhandel in den ostafrikanischen Küstenländern und den menschenverderblichen Sklavereien in Ostafrika ein Ende zu setzen, wird durch die jetzt gethene Mitwirkung des Sultans von Zanzibar besser erreicht, als dies selbst bei unbegrenzter Fortdauer der Votade-Maßregeln möglich sein würde.

Es dürfte mithin bei der Verhängung der Wislmann'schen Votade im Zanzibar ein Halt zu setzen, in welchem die Aufhebung der seit fast einem Jahrzehnt mit großen Opfern durchgeführten Votade in Erwägung genommen werden kann, wodurch die bisher gelohenen Küstenläufe dem Handel und Verkehr wieder geöffnet werden würden.

Nachdem die Sklavemärkte in Zanzibar und Zanzibar definitiv geschlossen, die Einfuhr von Pulver und Waffen nach Zanzibar und dem ostafrikanischen Festlande gesperrt und das Recht, die Sklavenländer zu verdrängen, Schiffe auf offener See zu durchsuchen, den europäischen Kriegsschiffen verweigert ist, hat ausserliche Garantien ergeben, daß wenigstens in diesem Theile Ostafrika der Handel des Regehandels sich nicht wiederholen werden.

Welche weiteren Nachregeln im Interesse der Humanität noch auszuwählen sind, werden, im den arabischen Sklavensystemen sich nachwirkendes Hindernis unter den Bewohnern des ostafrikanischen Kontinents zu legen, wird Gegenstand von Beratungen auf der demnächst in Brüssel zusammenzutretenden Konferenz sein. Dessenwillen es dort gelingen, sich über ein bestimmtes Abkommen einzigen und eine internationale Vereinbarung des Sklavenhandels und der denselben begünstigenden Elemente in allen afrikanischen Gebieten durchzuführen.

Es wäre eine wahrhaft große Sache, wenn schon wenn eine Konferenz in der letzten Sitzungsperiode eine so schönen Ergebnis erreicht würde.

Bermischte politische Mittheilungen.

* Der Kaiser arbeitet gestern Vormittag allein, und später mit dem Chef des Civilcabinetts, Wirklichen Geh. Rath Dr. v. Lincams. Sodann hatte der Monarch einige Vorgesprächen. Nachmittags sahen die Majestäten mehrere prinzipielle Herrschaften und hochgeleitete Persönlichkeiten bei sich zur Mittagstafel im Neuen Palais.

* Der „Post“ zufolge kann es ziemlich feststehend betrachtet werden, daß der Kaiser und die Kaiserin von Athen aus Konstantinopel beabsichtigen werden.

* Wie die „Nordd. Allg. Ztg.“ mittheilt, hat sich der Reichskanzler Fürst v. Bismarck, welcher vor 14 Tagen vorübergehend unpaßhaft war, von dem damaligen Unwohlsein vollständig erholt und ist in erfreulicher Weise arbeitsfähig.

* In den nächsten Tagen wird sich der Staatsminister von Bötticher zum Besuch des Reichskanzlers nach Friedrichshagen begeben. Bei dieser Gelegenheit dürften verschiedene, auf die bevorstehende Reichstagsession bezügliche wichtige Fragen zur Entscheidung kommen, zunächst der Termin der Reichstagsöffnung, sodann aber auch das weitere Vorgehen gegenüber der sozialdemokratischen Bewegung.

* Der Staatssekretär im Reichshausen Freiliger von Malthe hat in Wien in Friedrichshagen, um mit dem Reichskanzler zu conferiren.

* Die „Nat.-Ztg.“ veröffentlicht die Aufsicht eines der ersten deutschen Afrikanerreisen, welche konstatirt, daß alle aus Sansibar eintreffenden Telegramme auf das Entschiedenste wiederholen, daß dort von Stanley und über seinen Verbleib seit 3 Monaten nicht die geringste Spur zu erspähen sei.

* Der Ostafrikanische D. Ehlers, der befanntlich einen Auftrag Kaiser Wilhelms an den Sultan von Mandara auszurichten hat, gedachte ursprünglich nach Erledigung dieses Auftrages von Kilimandjaro nach Mosambik, woselbst er die Karawanenstraße nach Mosambik zu öffnen und dann erst dann, vielleicht erst nach zwei Monaten, daran denken, die Straße von Kilimandjaro zu verlassen. Falls Herr Ehlers nicht telegraphisch Bescheid erhält, über Mosambik zu marchiren, wird er die Expedition nach Mosambik antreten und alsdann mit der Bismarck'schen Truppe auf Mandara marchiren.

* Was das Wislmann'sche Korps betrifft, so hat eine Abtheilung desselben unter Leitung des Freyherrn von Gravenreuth um die Mitte August einen wichtigen Streifzug in die aufstehende Umgebung von Vaganoyo ausgeführt.

Dabei wurde Kiffo, derselbe Ort, wo i. J. d. drei Mäntel der „Widwe“ ermorbt wurden, angegriffen und Masombu im Sturm genommen. Ueberhaupt wurde in 8 Tagen eine weitläufige Strecke von Zanzibar 7 Stunden unbenutzbar wie sich hermiter zum Meer zum Ueberflutet anrückend. Es ist nun der nächste Gewaltmächtigen, besonders in der Nacht, und dem Aufstehen der Truppen an verschiedenen Stellen zu gleicher Zeit zu verhandeln, doch verhältnismäßig ein geringer Verlust gelitten wurde, da die Truppen überhaupt keine Zeit zu lassen wurde, sich zu sammeln. Den Bericht auf derselben Seite findet man auf 30 Text, darunter 3 Dorothee, 1 Waser, und ca. 50 Gefangene, mit welfen letzteren die Gravenreuth'sche Expedition am 20. August wieder in Vaganoyo eintraf. Auf der Expedition war man mit erneuerter Energie vorgegangen. Wie richtig, wenn nicht selbstgenügend dies war, bewies der Umstand, daß bereits seit dem 2. Tage der Rückkehr der Kolonie täglich zahlreiche Gefangenen nach Vaganoyo kamen mit den Dorotheen, die um Frieden baten und auch Selbstbriefe abgaben. So gar von dem Wabode, die übrigens noch Menschenfreier sind, ist schon eine Gesundheitskur in Vaganoyo gesehen.

* Zu dem Nachtrag zu dem Reichshausblatt für 1889/90, welcher dem Reichstage in seiner letzten Session am 27. August, aber nicht mehr zur Verlesung gelangt war, wie es dem Reichstage mittheilt, daß die Reichsregierung die Verwaltung ihres Schutzgebietes einschließlich der Reichspforte möchte durch Kaiserliche Beamte übernehmen werden, wogegen sie sich bereit erklärte, die Kosten der Verwaltung für die Jahre 1889/90 und 1890/91 im Reichshausblatt für diese Jahre 26.250 Mark in Einmalige und Ausgabe angeteilt und zwar für die Zeit vom 1. October 1889 bis 31. März 1890. Dem Vernehmen nach wird in dem Reichstage vorzuliegenden Fall für 1890/91 diese Position wieder ausgedehnt werden und zwar für das ganze Gebiet, also mit 22.000 Mark. Dem Reichs erweisen bei der Uebernahme dieser Verwaltung keinerlei Kosten, da, wie gelangt, die Neu-Guinea-Kompagnie den gesammten Betrag erhaltet.

* Dem Vernehmen nach hat die befanntlich in Hamburg in das dortige Eisenwerkler eingetragene Kameruner Land- und Plantagen-Gesellschaft Hermann, Dornmaler u. Co. am Grund des Gesetzes vom 15. März 1888 beim Bundesrathe um Genehmigung ihres Statuts und Ertheilung der Corporationsrechte nachgehakt. Die Gesellschaft will sich dem Zweck, der Verrentlichung, Bepflanzung und Wiederbebauung von Ländereien, sowie mit der Anlage und Ausbeutung von Plantagen im Schutzgebiet von Kamerun befassen. Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

* Es heißt, daß in Dabel ein deutsches Versteckens-Infanterie-Regiment in Ostafrika, eingerichtet werden soll.

* Von sozialdemokratischer und fortgeschrittener Seite wird, wie man hört, in der nächsten Reichstagsession der Antrag auf Aufhebung der Lebensmittelsölle wieder eingebracht werden, um ausgiebige Gelegenheit zu Agitationsreden zu schaffen.

* Der Bundesrath hat in seiner gestrigen Plenarsitzung den Anträgen Preussens bezw. Preussens und Hamburgs und Hessens wegen erneuter Anordnungen auf Grund des Sozialistengesetzes für Berlin und Frankfurt a. M. und Umgegend, für Hamburg-Altona und Umgegend sowie für den Kreis Offenbach zugestimmt. Die Vorlage, betr. die Zuerkennung verschiedener Rechte an die Kameruner Land- und Plantagen-Gesellschaft wurde an die Ausschüsse für Justizwesen und für Handel und Verkehr, der Antrag Bremens, betreffend den Verzicht der Bremer Bank auf die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten wurde an die Ausschüsse für Handel und Verkehr und für Redemittelwesen überwiesen.

* Die „Nordd. Allg. Ztg.“ bringt eine sehr eingehende Darstellung der Entwicklung, welche die berggesetzliche Gesetzgebung, namentlich über das Rechtsverhältnis zwischen den Bergwerks-Besitzern und Arbeitern, genommen hat. Es wird sich damit begründet, daß über die Stellung und die Befugnisse der Bergwerksbesitzer in Bezug auf das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter im Bergbau im Publikum nicht viel sachliche Ansichten verbreitet und auch in der Presse zum Ausdruck gegeben sind, welche mit der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung nicht im Einklang stehen, vielmehr augenscheinlich sich auf die vordem gültigen gesetzlichen Vorschriften stützen.“ Nachdem diese geführt worden, schließt der Artikel:

Die geringen gesetzlichen Verbindlichkeiten der Bergwerksfreier, welche auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1866 bestanden, wurden durch das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1868 noch eingeschränkt, um wie die Worte des letzteren Gesetzes lauten, die Rechte der Bergwerksbesitzer und die Rechte von den allgemeinen Regeln des Vertragsrechts nicht weiter zu unterscheiden, als nach den Erfahrungsregeln notwendig ist.“ Demnach ist der § 6 der Gesetzes vom 21. Mai 1866 (Entscheidung über gewisse Streitigkeiten durch den Bergwerksbesitzer) nun ausgedehnt, wie sich, wie die Allgemeine Berggesetz ausdrücklich Durchföhrung dieser Vorschriften mandatorisch Schwereitungen entgegengekehrt haben. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1866 sind mit einigen Abänderungen in das Allgemeine Berggesetz, Tit. III Abschnitt 3 übernommen, die §§ 16, 17, 18 in § 24 des Allgemeinen Berggesetzes aufrecht erhalten. Von den Abänderungen ist nicht erheblich, daß die Befestigung der Arbeitsverträge befristet ist. An dem durch das Allgemeine Berggesetz geschaffenen Rechtszustand hat sich inzwischen nur geändert, daß die §§ 16 bis 21 einschließend (§ 10 bis 15 des Gesetzes vom 21. Mai 1866) welche das Verbot des Vertragsverhältnisses aufheben, durch die §§ 115 bis 119 und 146 Nr. 1 der Reichs-Gesetzordnung vom 21. Juni 1869 ersetzt und daß die in § 244 enthaltenen §§ 16, 17, 18 bzw. 19 (Rechtsverbindlichkeit) durch die §§ 152 und 153 der Gesetzordnung aufgehoben sind.

Frankreich. Ferry's Organ „L'Epafette“ findet die Bildung einer sich „Parti National“ (Nationalpartei) nennenden Gruppe aus Regierungs-Republicanismen und verlässlichen Republikanern an. Zahlreiche in die Stichwahl gekommene republikanische Kandidaten wollen zu Gunsten Ferry's verzichten, besonders in Lyon, auf Corfica und in Neully.

